

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 16

Kiel, den 15. September

1962

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Lemfahl-Mellingstedt, Propstei Stormarn (S. 97). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Martinskirchengemeinde Kahlstedt, Propstei Stormarn (S. 97). — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Farmsen, Propstei Stormarn (S. 98). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Oldenburg, Propstei Oldenburg (S. 98). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kappeln, Propstei Südingeln (S. 98). — Urkunde über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Christus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek, Propstei Stormarn (S. 98). — Kollekten im Oktober 1962 (S. 98). — Aufbaukursus für Gemeindegliederinnen (S. 99). — Muster für einen Erbbauvertrag (S. 99). — Übersicht über die Kollektenerträge im Kalenderjahr 1961 (S. 99). — Jahresplan der Evangelischen Akademie Schleswig 1962/63 (S. 107). — Institut für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart (S. 107). — Stellenausschreibung (S. 107). — Eingegangenes Schrifttum (S. 107).

## III. Personalien (S. 107).

### Bekanntmachungen

## Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde Lemfahl-Mellingstedt, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

Der Bereich der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Bergstedt wird aus dieser ausgemeindet und zur selbständigen Kirchengemeinde Lemfahl-Mellingstedt erhoben.

## § 2

Die Grenzen der Kirchengemeinde Lemfahl-Mellingstedt decken sich mit den Grenzen des Ortsteiles Lemfahl-Mellingstedt nach dem Stande vom 1. Oktober 1962.

## § 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Kirchengemeinden Bergstedt und Lemfahl-Mellingstedt wird auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes in Bergstedt vom 22. Januar 1962 durchgeführt.

## § 4

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergstedt geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Lemfahl-Mellingstedt über.

## § 5

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

Kiel, den 22. August 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L. S.)

gez. Dr. Epha

J.-Nr. 18 906/62/I/5/Lemfahl-Mellingstedt 1

Kiel, den 30. August 1962

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 27. August 1962

die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 20 090/62/I/5/Lemfahl-Mellingstedt 1

## Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Martinskirchengemeinde Kahlstedt, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

In der Martinskirchengemeinde Kahlstedt, Propstei Stormarn, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 21. August 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 18 805/62/X/4/Martinskirchengemeinde Kahlstedt 2 b

Kiel, den 21. August 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 18 805/62/X/4/Martinskirchengemeinde Kahlstedt 2 b

## Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Farmsen, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Farmsen, Propstei Stormarn, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 21. August 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 18 804/62/X/4/Farmsen 2 c

\*

Kiel, den 21. August 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 18 804/62/X/4/Farmsen 2 c

-----

## Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Oldenburg, Propstei Oldenburg

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Oldenburg, Propstei Oldenburg, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Kiel, den 30. August 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 14 375/62/X/4/Oldenburg 2 b

\*

Kiel, den 30. August 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 14 375/62/X/4/Oldenburg 2 b

-----

## Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kappeln, Propstei Sübangeln

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Kappeln, Propstei Sübangeln, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 30. August 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 20 045/62/X/4/Kappeln 2 b

\*

Kiel, den 30. August 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 20 045/62/X/4/Kappeln 2 b

-----

## Urkunde

über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Christuskirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

In der Christuskirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek, Propstei Stormarn, wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 30. August 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 19 590/62/X/4/Christuskirchengemeinde 2 d

\*

Kiel, den 30. August 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 19 590/62/X/4/Christuskirchengemeinde 2 d

-----

Kollekten im Oktober 1962

Kiel, den 4. September 1962

- Am 17. Sonntag nach Trinitatis, 14. Oktober 1962, für den Evangelischen Bund und den Martin-Luther-Bund. Der Evangelische Bund hat kürzlich seine 55. Generalsammlung in Kiel abgehalten. Er tritt für die klare Bezeugung des Evangeliums im Verhältnis zwischen den Konfessionen ein. Der evangelischen Selbstbefinnung und der Information über den römischen Katholizismus kommt

angesichts des begonnenen II. Vatikanischen Konzils besondere Bedeutung zu.

Der Martin-Luther-Bund unterstützt dagegen lutherische Gemeinden in andersgläubiger Umgebung, so vor allem in Italien und Südamerika. Die Glaubensbrüder in der Diaspora sind auf unsere Hilfe und Stärkung angewiesen. Beide Zusammenschlüsse sind dem Erbe der Reformation verpflichtet. Ihrer Arbeit gilt das Dankopfer dieses Sonntags.

2. Am 19. Sonntag nach Trinitatis, 28. Oktober 1962, für die Mütterhilfe.

Der Landesverband der Inneren Mission und die landeskirchliche Frauenarbeit begegnen mit ihrem Dienst der Mütterhilfe einer verborgenen, aber schweren Not. Sie nehmen sich junger Frauen in großer Bedrängnis an und gewähren ihnen und den von ihnen geborenen Kindern Hilfe und Beistand. Im Haus „Waldhof“ des Vereins Kieler Mädchenheime finden die Bedrängten Aufnahme und Zuflucht. Das Dankopfer dieses Sonntags hilft dazu, daß dieser entsagungsvolle Dienst in großer Opferbereitschaft getan werden kann.

3. Am Reformationsfest, 31. Oktober 1962, für das Gustav-Adolf-Werk (in Lauenburg für den Martin-Luther-Bund).

(Es wird dringend gebeten, auf die gesonderte Abkündigung für Schul- und Kindergottesdienste, sowie für Gemeindegottesdienste zu achten und die Kollekten getrennt abzurechnen).

- a) bei Schul- und Kindergottesdiensten.

In dem römisch-katholischen Wallfahrtsort Kiedrich bei Mainz ist in diesem Jahre der Grundstein zu einer kleinen evangelischen Kirche gelegt worden. Die 400 Glieder der evangelischen Gemeinde, meist Vertriebene aus dem Osten und Südosten Europas, hängen mitten in der katholischen Umgebung mit großer Treue am Evangelium. Sie empfinden es schmerzlich, bisher kein eigenes Gotteshaus zu haben. Daher sollen die Gaben am Reformationsfest ihnen dazu verhelfen.

- b) bei Gemeindegottesdiensten (die Empfehlung gilt auch für den 20. Sonntag nach Trinitatis, 4. November 1962). Im Sommer dieses Jahres ist in Wien der Grundstein zur evangelischen Glaubenskirche gelegt worden. Für die evangelische Gemeindegemeinschaft in der Großstadt ist es von ausschlaggebender Bedeutung, daß zugleich mit dem Kirchbau ein Gemeindeforum zur Sammlung der Jugend errichtet wird.

Ferner braucht die neue Siedlung Bürgermoor bei Papenburg im Emsland dringend eine Kirche für ihre evangelischen Bewohner. Sie haben keine Andachtsstätte in erreichbarer Nähe. Sie opfern selbst für den vorgesehenen Bau Geld und Mitarbeit, sind aber mit den vorhandenen Mitteln nicht in der Lage, auch nur einen bescheidenen Kirchbau aufzuführen.

Daher ist das Dankopfer dieses Tages für das Gustav-Adolf-Werk bestimmt, das beide Vorhaben in Wien und Bürgermoor fördern will.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 20 748/62/X/10/P 1

## Aufbaukurs für Gemeindeführerinnen

Kiel, den 30. August 1962

Die Evangelische weibliche Jugend Deutschlands — Burckhardtthaus e. V. — bittet um einen Hinweis, auf einen vom 16. August bis 12. September 1963 im Burckhardtthaus Gelnhausen geplanten Aufbaukurs für Gemeindeführerinnen hinzuweisen. Er soll Gemeindeführerinnen, die schon einige Zeit im Dienst stehen, helfen, auf den Erfahrungen ihrer bisherigen Tätigkeit Neues aufzubauen, ihre jetzigen neu zu überdenken und Freude zur Weiterführung des Dienstes geben.

Als Themen sind vorgesehen „Theologie und Gemeindeaufbau heute“ und „Die Generation innerhalb der Kirchengemeinde“. — Kosten ca. 140,— DM und 10,— DM Anmeldegebühr.

Auskunft erteilt das Hauptbüro des Burckhardtthauses, Gelnhausen/Hessen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 20 733/62/IX/X/3/H 30

## Muster für einen Erbbauvertrag

Kiel, den 30. September 1962

Im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1950 Stück 16 ist das Muster für einen Erbbauvertrag veröffentlicht worden, das die Evangelische Kirche in Deutschland für ihren Bereich zum Gebrauch empfohlen hatte. Dieses Muster ist bis heute unverändert geblieben.

Die in den Landeskirchen gewonnenen Erfahrungen, die weitere Rechtsentwicklung wie gerichtliche Entscheidungen zu einzelnen Bestimmungen des Vertrages haben es zweckmäßig erscheinen lassen, das Vertragsmuster zu überarbeiten, um es den Erfordernissen der Praxis anzupassen.

Wir bitten, Erbbauverträge über kirchliche Ländereien künftig nur nach anliegendem Muster abzufassen und zur Genehmigung vorzulegen.

Vordrucke sind zum Preis von —,45 DM bei der Firma Schmidt & Klauig in Kiel, Kingstraße 19/21, anzufordern.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Muus

J.-Nr. 18 842/62/VII/5/M 61

## Übersicht über die Kollektenerträge im Kalenderjahr 1961

Kiel, den 30. August 1962

Das Landeskirchenamt legt eine Übersicht über die Erträge der einzelnen landeskirchlichen Kollekten im Kalenderjahr 1961, aufgeschlüsselt nach Propsteien, vor.

Es wird angeregt, daß die Propsteien entsprechende Übersichten herstellen und die Gemeinden dadurch über das Kollektenaufkommen in ihrem Bereich unterrichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 13 891/62/X/10/P 1

## Übersicht über die Kollektenerträge

Lfd. Nr.	Propstei (bzw. Landessuperintendentur)	Zahl der Gem. Pfarr- stellen	Seelenzahl	Gesamtergebnis im Jahr	Innerkirchl. Aufgaben der VELKD am 1. Jan. 1961	Beihilfen zur Vorbildung für kirchl. Dienste und Ev. Studien- werk <i>Villigst</i> am 15. Jan. 1961
				DM	DM	DM
1	Eiderstedt . . . . .	12	17 730	9 910,25	129,75	91,40
2	Flensburg . . . . .	33	109 218	42 051,22	526,54	660,53
3	Eckernförde . . . . .	21	66 957	25 522,43	267,68	334,66
4	Husum-Bredstedt . . . . .	28	60 649	30 200,98	456,22	451,57
5	Nordangeln . . . . .	17	32 715	17 930,02	276,28	191,47
6	Schleswig . . . . .	21	64 763	25 035,04	260,90	300,63
7	Südangeln . . . . .	18	37 358	24 878,75	339,05	278,60
8	Südtondern . . . . .	37	57 328	32 724,90	301,61	377,05
9	Altona . . . . .	31	147 174	47 888,44	568,99	757,21
10	Kiel . . . . .	55	250 924	70 599,70	814,02	834,53
11	Münsterdorf . . . . .	29	73 165	24 964,03	295,09	336,50
12	Neumünster . . . . .	35	139 334	49 985,72	634,61	701,02
13	Norderdithmarschen . . . . .	21	54 803	17 916,88	251,16	212,21
14	Oldenburg . . . . .	24	75 249	31 494,30	379,40	304,03
15	Blankenese-Pinneberg . . . . .	79	282 112	111 034,01	1 376,61	1 609,35
16	Plön . . . . .	25	77 412	32 097,94	431,78	347,12
17	Rantzau . . . . .	25	91 590	34 159,68	409,34	443,75
18	Rendsburg . . . . .	29	110 863	35 711,10	346,20	368,21
19	Segeberg . . . . .	23	74 230	24 401,37	311,14	279,43
20	Stormarn . . . . .	78	350 097	114 864,27	1 182,77	1 520,90
21	Süderdithmarschen . . . . .	22	74 343	23 435,40	306,06	285,53
22	Lauenburg . . . . .	38	103 761	55 713,29	664,49	669,69
23	Sonstige Stellen . . . . .	—	—	3 404,02	67,43	66,73
			2 351 775	885 923,74	10 597,12	11 422,12

## im Kalenderjahr 1961

Lutherischer Weltbund am 22. Jan. 1961	Seemannsmission am 29. Jan. 1961	Landeskirchliche Frauenarbeit am 12. Febr. 1961	Ev. Deutsche Bahnhofsmission am 19. Febr. 1961	Landesverband für ev. Kinderpflege am 26. Febr. 1961	Kirchliche Jugendarbeit am 12. März 1961 19. März 1961 26. März 1961	Patenkirche Pommern am 31. März 1961
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
74,90	113,80	109,70	115,83	110,60	421,13	229,20
414,54	513,99	580,65	574,06	693,96	1 993,13	1 670,71
141,07	230,18	275,25	271,43	381,16	1 057,84	1 157,20
237,69	320,53	381,63	386,27	407,04	977,74	1 106,07
193,75	142,53	250,44	231,71	219,29	684,60	594,55
237,74	235,48	351,72	348,33	372,89	947,32	917,68
236,01	240,—	303,30	371,95	337,05	936,33	945,05
198,73	235,78	290,96	331,50	339,60	1 114,02	744,01
769,10	620,30	620,83	772,19	782,55	2 703,21	1 515,61
627,45	756,33	1 144,14	927,17	1 184,33	3 142,81	2 898,68
222,09	301,82	366,02	303,04	400,90	1 162,86	1 052,58
510,75	507,97	649,42	713,61	854,06	2 419,22	2 011,75
214,37	179,39	248,10	321,38	278,86	981,62	726,10
229,72	243,54	323,15	346,27	376,55	1 335,98	995,20
1 280,57	1 068,08	1 643,96	1 487,77	1 922,65	6 521,12	4 147,81
300,87	279,02	374,41	396,42	442,42	1 560,23	1 245,95
348,40	346,33	456,66	482,52	526,07	1 823,04	1 410,63
309,94	290,—	498,42	412,70	571,19	1 620,55	1 455,39
207,95	248,70	333,21	333,58	430,97	1 490,27	1 199,48
1 224,10	1 195,64	1 642,95	1 538,44	1 757,14	7 669,80	4 231,50
232,31	208,27	251,22	232,18	285,18	1 131,80	934,43
583,24	497,30	725,13	719,36	824,62	2 338,97	2 491,18
80,50	—	39,72	36,89	51,33	150,50	97,56
8 875,79	8 774,98	11 860,99	11 654,60	13 550,41	44 184,09	33 778,32

Lfd. Nr.	Propstei (bzw. Landessuperintendentur)	Diakonissen- anstalten Flensburg und Altona am 2. April 1961	Diak. Arbeit von IM und Hilfswerk der EKD im Osten am 16. April 1961	Diakonissen- anstalt Kropp am 23. April 1961	Kirchenmusik am 30. April 1961	Christl. Blinden- dienst der IM und Gehörlosen- seelsorge am 7. Mai 1961
		DM	DM	DM	DM	DM
1	Eiderstedt . . . . .	288,—	120,50	124,80	112,70	128,20
2	Flensburg . . . . .	1 003,18	753,51	578,35	372,97	668,97
3	Eckernförde . . . . .	658,47	346,35	337,74	188,47	222,73
4	Husum-Bredstedt . . . . .	1 005,13	523,80	529,82	315,83	422,65
5	Nordangeln . . . . .	728,33	244,67	304,27	202,64	244,87
6	Schleswig . . . . .	706,14	423,49	393,70	208,64	299,54
7	Südangeln . . . . .	802,41	512,11	327,13	237,25	390,70
8	Südtondern . . . . .	943,52	422,49	425,07	319,21	410,07
9	Altona . . . . .	1 259,81	859,19	749,46	380,25	815,47
10	Kiel . . . . .	1 743,40	1 092,68	1 107,48	600,25	1 074,19
11	Münsterdorf . . . . .	751,95	437,30	416,02	236,28	350,60
12	Neumünster . . . . .	1 372,47	812,37	901,15	322,01	841,08
13	Norderdithmarschen . . . . .	527,91	317,57	331,27	170,19	281,82
14	Oldenburg . . . . .	760,48	335,94	401,71	218,66	451,04
15	Blankenese-Pinneberg . . . . .	2 422,61	2 073,76	1 819,28	1 113,08	1 538,38
16	Plön . . . . .	993,72	542,36	518,73	271,13	452,67
17	Rantzeau . . . . .	971,21	549,77	541,03	394,09	470,45
18	Rendsburg . . . . .	909,25	583,54	458,39	332,38	442,80
19	Segeberg . . . . .	719,68	335,97	486,05	205,29	441,57
20	Stormarn . . . . .	2 728,73	1 886,14	1 637,77	1 050,80	1 634,13
21	Süderdithmarschen . . . . .	710,98	530,05	336,87	184,60	401,79
22	Lauenburg . . . . .	1 745,62	743,79	746,35	518,78	732,79
23	Sonstige Stellen . . . . .	—	145,37	176,10	76,41	169,04
		23 753,—	14 592,72	13 648,54	8 031,91	12 885,55

Landesverein für Innere Mission am 21. Mai 1961	Ökum. Arbeit der EKD und Arbeit der Ev. Auslands- gemeinden am 28. Mai 1961	Landeskirchl. Hilfswerk (Internatsarbeit) am 11. Juni 1961	Brüderanstalt Rickling am 25. Juni 1961	Heidenmission am 2. Juli 1961	Kapellenbau Silberstedt (Kirchbauverein) am 23. Juli 1961	Mission.-diak. Arbeit im Heil. Land u. Zentral- verein für Mission unter Israel am 6. Aug. 1961
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
304,20	92,20	131,—	143,30	193,75	205,25	230,77
787,94	455,60	491,38	445,79	606,37	607,95	746,58
434,41	290,28	288,70	268,54	382,99	391,48	410,37
1 028,48	346,42	389,87	412,57	706,45	436,71	642,44
663,85	178,34	249,53	335,81	359,07	257,59	418,29
486,93	256,28	399,56	333,05	392,16	356,11	419,22
769,35	307,25	273,08	356,48	374,12	390,58	458,55
1 098,79	426,83	555,40	639,57	811,—	899,67	1 046,71
918,66	507,94	613,26	665,43	753,36	571,61	738,46
1 320,70	776,14	866,62	880,32	901,14	927,02	1 167,25
731,23	253,29	329,55	344,91	380,04	300,88	357,35
1 131,76	556,58	558,08	694,07	713,60	593,76	880,32
395,31	179,06	231,96	292,99	274,29	282,33	374,87
668,99	294,25	437,77	414,96	530,76	611,96	834,80
2 287,36	1 337,95	1 871,18	1 634,09	1 722,27	1 505,69	1 720,11
665,18	482,84	463,76	431,72	557,31	566,91	599,59
771,69	459,52	437,54	513,27	577,74	435,49	559,34
862,22	438,93	424,48	452,64	507,70	442,38	628,90
579,24	292,41	220,07	275,08	305,25	295,79	449,27
2 309,48	1 404,26	1 558,80	1 443,50	1 859,09	1 794,48	2 014,79
548,23	265,78	341,64	494,64	367,12	326,36	453,34
1 561,45	669,26	714,36	593,23	868,03	822,30	1 009,11
—	38,72	107,97	—	60,55	89,28	300,56
20 325,45	10 310,13	11 955,56	12 065,96	14 204,16	13 111,58	16 460,99

Lfd. Nr.	Propstei (bzw. Landessuperintendentur)	Männerwerk am 13. Aug. 1961  DM	Landesverband der Inneren Mission am 27. Aug. 1961  DM	Kieler Stadtmission/ Anstalt Bethel am 3. Sept. 1961  DM	Breklumer Seminar für den mission. und kirchl. Dienst am 17. Sept. 1961  DM	Landeskirchl. Hilfswerk (IM der Paten- kirche Pommern) am 1. Okt. 1961  DM
1	Eiderstedt . . . . .	219,14	231,89	239,80	161,81	734,95
2	Flensburg . . . . .	588,21	526,72	641,26	691,81	2 303,78
3	Eckernförde . . . . .	458,49	472,26	410,32	282,47	4 217,85
4	Husum-Bredstedt . . . . .	507,36	548,39	568,01	510,74	2 834,11
5	Nordangeln . . . . .	271,45	322,51	383,86	324,47	1 272,23
6	Schleswig . . . . .	346,68	352,93	395,29	376,—	2 028,72
7	Südangeln . . . . .	369,—	406,40	429,76	487,35	2 381,14
8	Südtondern . . . . .	1 048,54	853,76	812,57	642,03	3 739,58
9	Altona . . . . .	594,26	731,13	923,08	849,34	2 789,66
10	Kiel . . . . .	966,27	968,46	1 189,89	1 136,12	4 409,34
11	Münsterdorf . . . . .	339,40	429,89	444,49	461,13	2 175,80
12	Neumünster . . . . .	725,16	814,87	865,—	1 044,93	3 900,47
13	Norderdithmarschen . . . . .	446,33	366,49	404,86	386,85	1 373,61
14	Oldenburg . . . . .	702,53	636,19	688,42	434,53	3 198,09
15	Blankenese-Pinneberg . . . . .	1 661,25	2 238,21	1 943,60	1 855,83	7 417,69
16	Plön . . . . .	605,56	690,15	669,49	551,57	3 004,89
17	Rantzau . . . . .	604,94	532,97	828,38	602,88	3 001,45
18	Rendsburg . . . . .	507,79	479,54	639,31	613,93	2 673,45
19	Segeberg . . . . .	300,84	363,08	393,56	355,99	2 148,39
20	Stormarn . . . . .	1 620,40	1 951,36	2 279,28	1 919,07	6 339,64
21	Süderdithmarschen . . . . .	338,15	419,17	526,26	307,61	1 861,38
22	Lauenburg . . . . .	834,49	911,66	854,57	780,67	5 272,65
23	Sonstige Stellen . . . . .	165,58	103,31	173,16	—	222,50
		14 221,82	15 351,34	16 704,22	14 777,13	69 301,37



Ev. Bund und Martin-Luther- Bund am 22. Okt. 1961	Aktion „Afrika braucht afrikanische Pfarrer“ am 29. Okt. 1961	Gustav-Adolf- Werk (in Lauen- burg für Martin- Luther-Bund) am 31. Okt. und 5. Nov. 1961	Dritte- Voll- versammlung des ökumen. Rates in Neu-Delhi am 12. Nov. 1961	Kriegsgräber- fürsorge und Unterstützung v. Kriegshinterbl. kirchl. Mitarbeiter am 19. Nov. 1961	Mütterhilfe am 22. Nov. 1961	Landeskirchl. Hilfswerk (Kindererholung) am 26. Nov. 1961
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
150,74	131,89	239,58	119,75	421,95	143,95	384,76
581,38	787,89	1 454,03	547,85	1 123,95	730,12	1 257,38
270,73	426,52	746,20	376,50	758,06	463,60	1 092,71
409,28	513,17	1 199,50	422,27	1 000,02	517,88	1 314,30
225,61	316,25	549,21	221,45	852,73	363,82	779,42
367,13	441,97	1 019,81	308,79	728,53	432,28	1 017,99
313,29	353,16	709,92	302,55	1 172,04	457,21	1 075,90
376,21	633,05	638,54	356,63	1 090,31	510,—	1 100,47
877,36	791,25	1 082,35	697,15	833,65	1 131,27	1 129,65
1 098,02	1 186,65	2 884,18	849,73	1 551,60	1 553,55	1 952,51
327,94	412,74	963,76	313,01	803,58	506,94	1 108,74
655,45	936,95	1 827,56	931,78	1 186,16	1 119,01	1 765,52
290,15	334,01	390,13	272,12	609,29	371,62	715,24
365,53	522,49	1 131,69	341,82	1 145,39	481,09	1 169,27
1 591,28	2 124,62	3 232,89	1 804,67	2 498,38	2 630,44	3 256,84
413,41	855,04	707,03	495,22	860,89	635,33	1 411,05
536,63	707,70	1 683,66	545,31	747,33	695,26	1 036,81
462,89	637,72	1 605,28	421,49	986,26	738,74	1 377,32
362,14	486,67	825,70	395,54	663,91	571,30	1 079,37
1 772,40	2 278,61	4 100,22	1 510,91	2 575,43	2 414,55	3 093,78
355,35	431,36	975,18	277,96	661,35	426,55	786,08
858,27	988,53	1 753,34	742,07	1 668,84	1 295,33	2 048,98
42,18	63,21	67,98	134,06	59,37	67,14	35,51
12 703,07	16 361,45	29 787,74	12 388,63	23 999,02	18 256,98	29 989,60

Lfd. Nr.	Propstei (bzw. Landessuperintendentur)	Volksmission am 3. Dez. 1961	Schulungswerk- stätten des Hilfs- werks für Ver- sehrte u. Körper- behinderte Husum am 17. Dez. 1961	Aktion „Brot für die Welt“ am 24. Dez. 1961	Schl.-Holst. Ev.-Luth. Missionsgesell- schaft Breklum am 25. Dez. 1961	Gesamtkirchl. Notstände und Aufgaben der EKD am 31. Dez. 1961
		DM	DM	DM	DM	DM
1	Eiderstedt . . . . .	113,82	101,65	2 586,61	259,36	197,62
2	Flensburg . . . . .	667,71	607,85	11 996,62	1 382,67	1 015,29
3	Eckernförde . . . . .	342,19	265,75	5 652,76	563,12	385,90
4	Husum-Bredstedt . . . . .	533,21	491,19	5 330,69	1 369,72	646,21
5	Nordangeln . . . . .	244,21	326,05	3 560,96	606,97	336,94
6	Schleswig . . . . .	368,98	313,30	6 392,30	838,94	657,89
7	Südangeln . . . . .	353,43	264,23	5 304,76	951,01	361,25
8	Südtondern . . . . .	375,70	310,21	6 518,96	1 019,22	767,53
9	Altona . . . . .	1 063,58	741,31	13 094,82	1 135,75	1 479,94
10	Kiel . . . . .	1 408,76	905,35	20 516,31	1 423,41	1 812,90
11	Münsterdorf . . . . .	364,55	279,17	4 850,14	961,19	891,26
12	Neumünster . . . . .	886,52	650,39	11 875,49	1 328,37	1 092,43
13	Norderdithmarschen . . . . .	282,43	225,90	3 387,36	588,05	399,68
14	Oldenburg . . . . .	409,64	234,80	7 908,77	861,35	767,84
15	Blankenese-Pinneberg . . . . .	2 401,92	1 581,87	27 128,89	2 642,03	2 919,92
16	Plön . . . . .	437,01	400,50	6 665,14	961,23	810,29
17	Rantzeu . . . . .	496,68	487,23	6 903,84	951,87	868,86
18	Rendsburg . . . . .	676,76	381,98	9 276,73	1 011,27	864,43
19	Segeberg . . . . .	421,61	279,40	5 197,05	546,05	570,37
20	Stormarn . . . . .	2 131,47	1 498,93	30 534,27	2 699,86	2 858,88
21	Süderdithmarschen . . . . .	348,07	263,80	5 303,72	732,—	593,03
22	Lauenburg . . . . .	910,79	651,64	12 714,63	1 825,34	1 362,44
23	Sonstige Stellen . . . . .	58,93	56,89	267,34	—	132,20
		15 297,97	11 319,39	212 968,16	24 658,78	21 793,10

Jahresplan der Evangelischen Akademie  
Schleswig 1962/63

Kiel, den 4. September 1962

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist der Jahresplan der Evangelischen Akademie Schleswig-Holstein mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 18927/62/X/Ø 72 II. Ang.

Institut für Kirchenbau und Kirchliche  
Kunst der Gegenwart

Kiel, den 27. August 1962

Diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist ein Prospekt des Instituts für Kirchenbau und Kirchliche Kunst der Gegenwart in Marburg a./Lahn, Universitätsstraße 30/32 (Philippshaus), beigelegt.

Der Prospekt gibt Auskunft über die Aufgaben des Instituts sowie über den Dienst, den es allen Kirchlichen Stellen durch Gewährung von Auskünften und Verleihungen von Diapositiven leisten will.

Das Institut seinerseits bittet die Kirchengemeinden um Informationen über neue Kirchen und moderne Kunstwerke.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

J.-Nr. 19896/62/III/M 15

Stellenausschreibung

Kiel, den 4. September 1962

Die Stelle einer Gemeindegemeinderin im 3. Pfarrbezirk der Kirchengemeinde Hamburg-Niendorf (Gemeindehaus mit Gottesdienstsaal) kann ab sofort neu besetzt werden. Eine Kirche wird dort im nächsten Jahr gebaut.

Anstellung und Vergütung richten sich nach dem Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT).

Eine modern eingerichtete Wohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes mit den üblichen Unterlagen an den Ev.-Luth. Kirchenvorstand Hamburg-Niendorf, Kollaustraße 241, einzureichen.

J.-Nr. 20471/62/VIII/7/Niendorf 4

Eingegangenes Schrifttum

Kiel, den 4. September 1962

Laurentius Klein OSB: Evangelisch-Lutherische Beichte — Lehre und Praxis; Band V der Konfessionskundlichen und Kontroverstheologischen Studien, herausgegeben vom Johann-Adam-Möhler-Institut, Paderborn, 269 Seiten, 17,50 DM.

Diese wissenschaftlich sachliche Untersuchung erörtert eingehend den Fragenkreis der evangelisch-lutherischen Beichte in einer Gesamtdarstellung, bezogen auf Lehre und Praxis in Vergangenheit und Gegenwart. Wer die grundsätzlichen Ausführungen des bayerischen Landesbischofs Diezfelbinger zur Frage der Vollmacht zu Beichte und Seelsorge in den Lutherischen Monatsheften (Heft 6/1962 S. 250 ff) zur Kenntnis genommen hat, kann an dieser Veröffentlichung aus der römisch-katholischen Forschung nicht vorübergehen, ohne sich mit ihr auseinanderzusetzen. Es ist beachtlich, mit welchem Verständnis der Verfasser Luthers Schriften studiert hat und der Glaubenswelt des Reformators gerecht zu werden versucht. Andererseits bleibt die Kritik an Luthers Kirchen- und Sündenlehre nicht aus. So eingehend sich der Verfasser im weiteren Verlauf auch mit den Neuanfängen zur Wiedergewinnung der Beichte im evangelischen Raum befaßt, bleibt die unterschiedliche Auffassung von dem, was Kirche ist, doch spürbar bestehen. Hier liegt voraussichtlich auch der Kernpunkt im verschiedenen Verständnis der Beichte.

Zum Zwecke des Studiums und der Besprechung in den Konventen sei diese Untersuchung über die evangelisch-lutherische Beichte aber empfohlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 12296/62/X/5

## Personalien

Ernannt:

Am 24. August 1962 der Pastor Martin Krappf, 3. Jt. in Cambridge, zum Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Petrus-Süd (1. Pfarrstelle), Propstei Kiel;

am 2. September 1962 durch die Kirchenleitung auf Grund des Kirchengesetzes zur einstweiligen Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben im südlichen Teil des Sprengels Holstein vom 10. Mai 1962, der Propst Saffelmann in Hamburg-Blankenese zum Landespropst für den südlichen Teil des Sprengels Holstein. Gleichzeitig ist Landespropst Saffelmann durch Beschluß der Kirchenleitung vom

7. September 1962 zum Bevollmächtigten der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in Hamburg bestellt worden.

Eingeführt:

Am 26. August 1962 der Pastor Martin Bols als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Blankenese-Pinneberg;

am 2. September 1962 der bisherige Propst Saffelmann als Landespropst für den südlichen Teil des Sprengels Holstein.

Gestorben:



Pastor i. X.

## Johannes Feldhusen

geboren am 5. 12. 1884 in Nübbel (Kreis Xendensburg),  
gestorben am 17. 8. 1962 in Pinneberg. Der Verstorbene wurde am 18. 6. 1911 ordiniert und war zunächst Hilfsgeistlicher in Kiel. Ab 17. 9. 1911 war er Pastor in Tetenbüll und ab 9. 4. 1916 Pastor in Oldenburg. Am 1. 11. 1925 trat der Verstorbene in den Dienst der Breklumer Missionsgesellschaft, wo er bis zu seiner Zuruhesetzung am 1. 4. 1950 als Missionsinspektor tätig gewesen ist.



Pastor

## Hans Nissen Raun

geboren am 26. Juli 1905 in Sadersleben  
gestorben am 7. August 1962 in Süderwilstrup.  
Der Verstorbene wurde am 12. Oktober 1930 als Vikar ordiniert. Er war zunächst Vikar und Pastor in Friedrichshagen (Meckl.) und ab 28. November 1933 Pastor in Dömitz (Meckl.). Am 17. Juni 1934 wurde er als Pastor der Nordschleswigschen Gemeinde in Lügumkloster eingeführt. Ab 1. Mai 1947 mit der kommissarischen Verwaltung der 2. Pfarrstelle in Pinneberg beauftragt, wurde er dort am 23. Mai 1948 eingeführt. Ab 10. April 1949 war er Pastor in Sandewitt II und ab 21. November 1954 Pastor der Nordschleswigschen Gemeinde in Süderwilstrup.

# Erbbauvertrag

## zwischen

de .....  
in .....  
vertreten durch .....  
als Grundstückseigentümer ..... und .....  
de .....  
in .....  
als Erbbauberechtigten .....  
wird unter Vorbehalt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung auf Grund des Beschlusses de .....  
vom ..... folgender Erbbauvertrag geschlossen:

### § 1

Der Grundstückseigentümer bestellt dem Erbbauberechtigten an den folgenden, ihm gehörenden Grundstücken

- a) Gemarkung ..... flur ..... flurstück .....  
in Größe von ..... ha ..... ar ..... qm, Bezeichnung .....  
eingetragen im Grundbuch von ..... Bd. .... Bl. ....
- b) Gemarkung ..... flur ..... flurstück .....  
in Größe von ..... ha ..... ar ..... qm, Bezeichnung .....  
eingetragen im Grundbuch von ..... Bd. .... Bl. ....

ein veräußerliches und vererbliches Erbbaurecht auf die Dauer von ..... Jahren<sup>1)</sup> vom Tage der Eintragung ab. Dabei gelten außer der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. I S. 72) in der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1930 (RGBl. I S. 305) folgende Bestimmungen:

### § 2

- (1) Der Erbbauberechtigte ist berechtigt, das Erbbaugelände mit<sup>2)</sup>
- .....  
.....  
.....  
.....  
.....

zu bebauen und den nicht bebauten Teil des Geländes als Hofraum, Bleiche, Spielplatz oder Garten zu nutzen.

(2) Gewerbliche Anlagen, Betriebsstätten oder Verkaufsstellen dürfen nur mit Einwilligung des Grundstückseigentümers eingerichtet werden.

### § 3

(1) Der Erbbauberechtigte hat von dem Tage der Eintragung im Grundbuch ab dem Grundstückseigentümer einen jährlichen Erbbauzins von ..... DM<sup>3)</sup> ..... zu entrichten. Vom ..... ab bis zum Tage der Eintragung im Grundbuch hat er einen jährlichen Pachtzins in gleicher Höhe zu zahlen. Der Erbbauzins beruht auf einer ..... %igen Verzinsung des Verkehrswertes des Grundstückes von ..... DM/qm einschl. einer anteiligen Strafenfläche von rd. .... qm zur Zeit des Vertragsabschlusses. Der Erbbauzins ist im Erbbaugrundbuch als Reallast an erster Stelle einzutragen. Rangänderungen des Erbbauzinses bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Der Erbbauzins ist am 1. eines jeden Kalendervierteljahres für die vorausgegangene Zeit fällig und spätestens binnen 2 Wochen nach Fälligkeit an die Zahlstelle des Grundstückseigentümers zu entrichten.

(3) Kommt der Erbbauberechtigte mit der Entrichtung der nach diesem Vertrage zu leistenden Zahlungen länger als 3 Monate in Rückstand, so hat er vom Fälligkeitstage an eine Vertragsstrafe von ..... DM je Monat zu leisten.

(4) Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, dem Erbbauzins im Rang vorgehende, gleichstehende oder nachstehende Erbbaurechtsbelastungen löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Erbbaurecht in einer Person vereinigen, und eine entsprechende Vormerkung in das Erbbaugrundbuch eintragen zu lassen.

(5) Die Vertragsparteien können verlangen, daß die Höhe des Erbbauzinses jeweils nach Ablauf von 2 Jahren, erstmalig mit Wirkung vom ....., außerdem in der Zwischenzeit bei eingetretenem außergewöhnlichem Anlaß, neu festgesetzt wird, sofern sich der Verkehrswert des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks um mindestens 20 % (20 v. H.) gegenüber dem Verkehrswert im Zeitpunkt der tatsächlich erfolgten letzten Erbbauzinsfestsetzung verändert hat. In diesem Fall soll der bisherige Erbbauzins um den gleichen Prozentsatz erhöht oder gesenkt werden, um welchen sich jeweils der Verkehrswert des Grundstücks verändert hat. Lasten des Grundstücks, insbesondere auch das Erbbaurecht selber, gelten insoweit nicht als Minderung des Verkehrswertes des Grundstücks.

<sup>1)</sup> Es sind höchstens 75 Jahre vorzusehen, ausnahmsweise 85 Jahre.

<sup>2)</sup> Bauwerke sind im einzelnen nach Art, Zahl und Zweckbestimmung genau zu bezeichnen.

<sup>3)</sup> Der Erbbauzins kann auch in Form von Naturalleistungen festgesetzt werden.

(6) Wenn die Erbbauberechtigten auf dem Erbbaugrundstück andere Bauwerke als die in § 2 Abs. 1 genannten errichten, oder gewerbliche Anlagen, Betriebsstätten oder Verkaufsstellen einrichten, so kann der Grundstückseigentümer eine Erhöhung des Erbbauzinses um 3 bis 5 % des jeweiligen Verkehrswertes des Grundstücks verlangen.

(7) Die sich bei den jeweiligen Neufestsetzungen des Erbbauzinses nach § 3 Abs. 5 und 6 ergebenden Änderungen des Erbbauzinses sind als Inhaltsänderungen der eingetragenen Reallast zur Eintragung in das Erbbaugrundbuch zu bewilligen. Ferner hat der Erbbauberechtigte zu bewilligen, daß der jeweilige Anspruch des Grundstückseigentümers auf Inhaltsänderung der eingetragenen Reallast bei Erhöhung des Erbbauzinses nach § 3 Abs. 5 und 6 durch Eintragung von Vormerkungen nach § 883 BGB in Abteilung II des Erbbaugrundbuches im gleichen Rang mit der Reallast (Erbbauzins) zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers gesichert wird.

(8) Unbeschadet der Bestimmung in Abs. 5 Satz 1 wird eine Änderung des Erbbauzinses jeweils am Ersten des Monats wirksam, der auf dem Zeitpunkt folgt, an dem der am Vertrag Beteiligte eine Änderung verlangt hat.

(9) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Verkehrswertes des Grundstücks, der bei den Änderungen des Erbbauzinses gemäß Abs. 5 und 6 zugrundegelegt ist, entscheidet der nach § 15 des Vertrages vorgehene Schätzungsausschuß.

#### § 4

Der Bebauungsplan für das Erbbaugelände sowie die Bauzeichnungen für die Errichtung der Gebäude, deren Veränderung, Ergänzung oder Wiederherstellung bedürfen aus allgemein baupflegerischen Gründen der schriftlichen Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Vor ihrer Erteilung darf mit der Errichtung der Bauten nicht begonnen werden. Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die Bauten gemäß den Bauzeichnungen unter Verwendung guter Rohstoffe sorgfältig und dauerhaft auszuführen zu lassen.

#### § 5

Der Grundstückseigentümer übernimmt keinerlei Gewähr für die Größe und Beschaffenheit des Grundstücks.

#### § 6

(1) Der Erbbauberechtigte hat die Baulichkeit binnen einer Frist von 2 Jahren, von der Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch ab gerechnet, zu vollenden.

(2) Der Erbbauberechtigte hat die auf dem Erbbaugelände errichteten Baulichkeiten sowie das gesamte Grundstück dauernd in ordnungsmäßigem und zweckentsprechendem Zustand zu erhalten und zum vollen Wert bei einer leistungsfähigen konfessionierten Versicherungsgesellschaft gegen Feuer und Wasser zu versichern und im Falle der Zerstörung binnen längstens 2 Jahren wiederherzustellen. Der Grundstückseigentümer kann aus besonderen Billigkeitsgründen die Frist zur Wiederherstellung auf Antrag des Erbbauberechtigten in angemessener Weise verlängern. Zur Sicherung der Wiederherstellung der Gebäude verpflichtet sich der Erbbauberechtigte mit der Versicherungsgesellschaft zu vereinbaren, daß im Schadensfalle die Versicherungssumme auf ein Sperrkonto eingezahlt werden muß, über das der Erbbauberechtigte nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers verfügen kann. Erfüllt der Erbbauberechtigte seine Pflicht zum Wiederaufbau trotz Mahnung nicht, so ist der Grundstückseigentümer berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Erbbauberechtigten vornehmen zu lassen.

(3) Die errichteten Gebäude dürfen weder ganz noch zum Teil ohne schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers abgebrochen oder verändert werden.

(4) Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, eine im Auftrage des Grundstückseigentümers vorgenommene Untersuchung des baulichen Zustandes der Baulichkeiten zu dulden und auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Versicherung der Baulichkeiten gegen Feuer und Wasser nachzuweisen.

#### § 7

(1) Der Erbbauberechtigte hat alle auf das Erbbaugelände entfallenden einmaligen und wiederkehrenden privatrechtlichen und öffentlichen Abgaben (Steuern), Lasten und Pflichten, die den Grundstücks- oder den Gebäudeeigentümer als solchen betreffen, zu tragen und für die Erfüllung behördlicher Auflagen zu sorgen. Hierunter fallen namentlich alle den Anlieger als solchen treffenden Verpflichtungen.

(2) Eine sich aus dem Besitz des Grundstücks ergebende Haftung einschließlich der Haftung aus dem Verkehr, geht zu Lasten des Erbbauberechtigten. Der Erbbauberechtigte hat den Grundstückseigentümer von allen gegen diesen erhobenen Haftungsansprüchen frei zu halten.

#### § 8

(1) Der Erbbauberechtigte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers:

1. zu jeder Veräußerung oder sonstigen Übertragung des Erbbaurechts und zur Bestellung von Wohnungserbbaurechten nach § 30 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. 3. 1951 mit Ausnahme der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung aus den eingetragenen Hypotheken und Grundschulden und des Konkurses;
2. zu jeder Belastung des Erbbaurechts mit
  - a) Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden, Reallasten,
  - b) Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten nach § 31 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. 3. 1951;
3. zu jeder Erweiterung solcher Belastungen durch Änderung ihres Inhalts.

Eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers wird erst dann wirksam, wenn sie von der kirchlichen Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Die Zustimmung zu einer Veräußerung wird nur erteilt, wenn der Erwerber in sämtliche Verpflichtungen dieses Vertrages eingetreten ist.

(2) Die Zustimmung soll nicht verweigert werden, wenn anzunehmen ist, daß durch die Belastung oder Veräußerung der mit der Bestellung des Erbbaurechts verfolgte Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet wird, die Persönlichkeit des Erwerbers Gewähr für eine ordnungsmäßige Erfüllung der sich aus dem Erbbaurechtsinhalt ergebenden Verpflichtungen bietet und die Belastung mit den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vereinbar ist. Die Belastungen müssen spätestens 3 Jahre vor Ablauf des Erbbaurechts amortisiert und gelöscht sein.

(3) Übernimmt der Erwerber des Erbbaurechts bereits fällig gewordene Verpflichtungen aus diesem Vertrage, so haftet der Veräußerer für die Erfüllung dieser Verpflichtung als selbstschuldnerischer Bürge.

## § 9

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, das Erbbaugelände dem Erbbauberechtigten jederzeit während der Dauer des Erbbaupertrages zu Eigentum zu übertragen, wenn der Erbbauberechtigte dem Grundstückseigentümer im Tauschwege ein anderes geeignetes Grundstück anbietet, das nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Grundstückseigentümers für diesen den gleichen Wert besitzt wie das Erbbaugelände ohne die von dem Erbbauberechtigten errichteten Baulichkeiten.

## § 10

(1) Der Grundstückseigentümer kann die Übertragung des Erbbaurechts an sich oder an einen von ihm zu bezeichnenden Dritten (Zeimfall) verlangen, wenn

1. der Erbbauberechtigte die aus § 2 Abs. 2 und §§ 4, 6 und 7 sich ergebenden Pflichten verletzt hat, es sei denn, daß er die Verletzungen nicht zu vertreten hat,
2. für den Grundstückseigentümer die Fortsetzung des Erbbaurechtsverhältnisses aus einem in der Person des Erbbauberechtigten liegenden Grunde eine unbillige Härte bedeuten würde (z. B. Kirchenaustritt oder kirchenfeindliches Verhalten des Erbbauberechtigten),
3. über das Vermögen des Erbbauberechtigten der Konkurs, die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Erbbaurechts angeordnet ist,
4. der Erbbauberechtigte mit der Zahlung des Erbbauzinses länger als 2 Jahre im Rückstand ist.

(2) Der Zeimfallanspruch erlischt in 6 Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Grundstückseigentümer von dem Vorhandensein der Voraussetzungen Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch nach 2 Jahren.

## § 11

(1) Nach Ablauf des Erbbaurechts hat der Erbbauberechtigte unter den Voraussetzungen des § 31 der VO. über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 das Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts.

(2) Das Vorrecht des Erbbauberechtigten auf Erneuerung des Erbbaurechts fällt fort, wenn die auf dem Erbbaugelände vorhandenen Gebäude und Anlagen bei Ablauf des Erbbaurechts sich im Zustande der Verwahrlosung befinden.

## § 12

(1) Der Erbbauberechtigte bestellt für sich und seine Rechtsnachfolger dem jeweiligen Grundstückseigentümer an dem Erbbaurecht das Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle.

(2) Der Grundstückseigentümer räumt für sich und seine Rechtsnachfolger dem jeweiligen Erbbauberechtigten für die Dauer des Erbbaurechts für alle Verkaufsfälle ein Vorkaufsrecht an dem mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstück ein.

(3) Ist ein Wohnungsunternehmen Erbbauberechtigter, so ist die Ausübung des Vorkaufsrechts des Grundstückseigentümers auf die Dauer von 4 Jahren seit der Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch für alle Verkaufsfälle ausgeschlossen, durch die das Erbbaurecht von dem Wohnungsunternehmen auf die von ihm betreuten Siedler übertragen wird.

## § 13

Der Erbbauberechtigte ist nicht berechtigt, bei Zeimfall oder Erlöschen des Erbbaurechts Bauwerk oder Teile davon wegzunehmen.

## § 14

(1) Macht der Grundstückseigentümer von seinem Zeimfallsrecht (§ 10) Gebrauch oder erlischt das Erbbaurecht durch Zeitablauf, so gewährt der Grundstückseigentümer dem Erbbauberechtigten eine Entschädigung. Sie beträgt beim Zeimfall mindestens  $\frac{2}{3}$  des gemeinen Wertes des Erbbaurechts im Augenblick des Zeimfalls und beim Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf mindestens  $\frac{2}{3}$  des gemeinen Wertes, den die Bauwerke zur Zeit des Erlöschens haben. Bauwerke, Anlagen und Betriebsstätten oder Verkaufsstellen, die entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages errichtet oder eingerichtet sind, bleiben bei der Ermittlung der Entschädigungssumme außer Betracht. Eine Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Grundstückseigentümer wegen Nichteinhaltung der in § 6 Abs. 1 vereinbarten Bebauungsfrist von seinem Zeimfallsrecht Gebrauch macht und in diesem Zeitpunkt der Erbbauberechtigte mit dem Bau noch nicht begonnen hat.

(2) Der Grundstückseigentümer behält sich im Falle des Erlöschens des Erbbaurechts durch Zeitablauf das Recht vor, seine Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung dadurch abzuwenden, daß er dem Erbbauberechtigten das Erbbaurecht vor dessen Ablauf für die voraussichtliche Standdauer der Bauwerke verlängert. Lehnt der Erbbauberechtigte diese Verlängerung ab, so erlischt der Anspruch auf Entschädigung. Das Erbbaurecht kann zur Abwendung der Entschädigungspflicht wiederholt durch den Grundstückseigentümer verlängert werden.

## § 15

(1) Der gemeine Wert des Erbbaurechts oder der Baulichkeiten wird im Falle des § 14 durch zwei Sachverständige ermittelt, von denen der eine von dem Grundstückseigentümer und der andere von dem Erbbauberechtigten benannt wird. Benennt einer der am Vertrag Beteiligten innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Aufforderung, einen Sachverständigen zu nennen, keinen Sachverständigen, so wird auf Antrag des anderen Beteiligten der Sachverständige durch den dienstaufsichtsführenden Richter des zuständigen Amtsgerichtes ernannt.

(2) Einigen sich die beiden Sachverständigen nicht über die Höhe des gemeinen Wertes, oder wird die Entscheidung der beiden Sachverständigen von den Parteien nicht anerkannt, so erfolgt die Schätzung des gemeinen Wertes durch einen Schätzungsausschuß. Der Schätzungsausschuß besteht aus je einem von jeder Vertragspartei zu ernennenden Schätzer und einem Obmann. Der Obmann wird von den beiden Schätzern bestimmt. Einigen sich die Schätzer nicht über die Person des Obmanns, so wird der dienstaufsichtsführende Richter des zuständigen Amtsgerichtes um seine Ernennung gebeten.

## § 16

Ist das Erbbaurecht zur Zeit des Erlöschens oder des Zeimfalls zugunsten anderer Berechtigter als des Erbbauberechtigten dinglich belastet, so kann der Grundstückseigentümer die Entschädigungssumme (§ 14) für alle Berechtigten bei einer durch Gesetz zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärten inländischen Bank unter Verzicht auf Rücknahme hinterlegen. Die Hinterlegung ist den Berechtigten, für die sie erfolgt ist, und dem Erbbauberechtigten mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

## § 17

(1) Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages ist der Grundstückseigentümer berechtigt, nach seinem Ermessen für jedenfall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe bis zum dreifachen Betrag des jeweils geltenden jährlichen Erbbauzinses zu fordern.

(2) Durch Entrichtung der Vertragsstrafe wird der Erbbauberechtigte von der Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten und von etwaigen Schadenersatzansprüchen nicht befreit.

§ 18

Die in den §§ 2, 3 Abs. 3, 4, 6, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 bis 11, 13 bis 17 Abs. 1 niedergelegten Vereinbarungen gehören zum Inhalt des Erbbaurechts.

§ 19

Die Nichtigkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

§ 20<sup>1)</sup>

Die Vertragsschließenden bewilligen und beantragen, einzutragen:

1. auf dem Grundbuchblatt der in § 1 bezeichneten Grundstücke in nachstehender Rangfolge:

- a) ein Erbbaurecht für die Zeit vom Tage der Eintragung bis zum ..... zu Gunsten des .....  
Wegen des Inhalts dieses Erbbaurechts wird auf das gemäß Ziff. 2 anzulegende Erbbaugrundbuch Bezug genommen;
  - b) ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle während der Dauer des Erbbaurechts für den jeweiligen Erbbauberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger.
2. bei Anlegung des Erbbaugrundbuches die Bestimmungen des § 18 als Inhalt des Erbbaurechts sowie folgende Belastungen in nachstehender Rangfolge:
- a) einen jährlichen Erbbauzins in Höhe von ..... DM ..... vom ..... ab an erster Stelle für den jeweiligen Eigentümer des in Bd. .... Bl. .... des Grundbuches von ..... verzeichneten Grundstücks;
  - b) eine Vormerkung gem. § 3 Abs. 7 zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers im gleichen Rang mit dem Recht aus Ziffer a);
  - c) ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle für den jeweiligen Grundstückseigentümer im gleichen Rang mit den Rechten aus Ziffer a) und b);
  - d)<sup>2)</sup> eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs des Grundstückseigentümers auf Löschung der dem Erbbauzins im Range vorhergehenden, gleichstehenden oder nachstehenden Belastungen, wenn und soweit sie sich mit dem Erbbaurecht in einer Person vereinigen.

§ 21

Sämtliche durch diesen Vertrag und seine Ausführung jetzt und in Zukunft entstehenden Kosten, Abgaben usw., insbesondere auch die der Vermessung und Beurkundung trägt der Erbbauberechtigte.

§ 22

Sind mehrere Erbbauberechtigte vorhanden, so haften sie für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrage als Gesamtschuldner. Dem Grundstückseigentümer gegenüber ist jeder Erbbauberechtigte zur Vertretung der anderen Erbbauberechtigten und zur Entgegennahme von Erklärungen mit Wirkung für alle befugt.

§ 23

- (1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen des Vertrages bedürfen der kirchenaussichtlichen Genehmigung.
- (2) Zusätzlich vereinbaren die Parteien folgendes:

.....

.....

.....

.....

§ 24

Der Erbbauberechtigte unterwirft sich wegen der übernommenen Zahlungsverpflichtungen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein Vermögen.

§ 25

Der mitunterzeichnete Ehemann ..... genehmigt die Erklärung seiner Ehefrau, soweit gesetzlich erforderlich.

....., den .....  
(Ort) (Datum)

(Siegel) Grundstückseigentümer: Die Erbbauberechtigten:  
.....

1) Wird eine geänderte Fassung des § 3 gewählt, so ist die Fassung des § 20 entsprechend zu ändern.  
2) Der Antrag gemäß Ziff. 2 d kann erst gestellt werden, wenn eine Belastung des Erbbaurechts eingetragen wird.